wenn die Solennitat der Prafentation am Berfalltage beachtet ift, auf die Bormanner seines Indosfanten, jedoch nur aus deffen Stellung, ben Regreß nehmen.

Der Sauptbericht fagt ju §. 170:

Theils zum Behufe größerer Deutlichkeit und Vollständigsteit, theils weil der in Zeile 3 und 4 enthaltene Zwischensatz "wo nicht ein Accept auf einen spätern Zahltag vorliegt, oder sich der Bezogene nicht beim Protest anderweite Erklärung auf einen bestimmten Tag vorbehalten,"mit den Bestimmungen in §. 110 b. Nr. 3 und mit §. 136 in Widerspruch treten wurde, endlich auch, weil es scheinen könnte, als ob durch jenen Satz eine einseitige Prolongation von Seiten des Prasentanten sanctionirt werde, wodurch viele Zweisel entstehen und manche Störungen im Geschäft herbeigeführt werden könnten, rath die jenseitige Deputation ihrer Kammer an, den §. 170 in folgender Fassung anzusnehmen:

"Ein Wechsel kann auch — begeben werden. Der Nehmer erlangt dadurch den Anspruch aus dem etwa vorhandenen Accepte an den Bezogenen, aber kein Regreßrecht auf seinen Indossanten. Er kann jedoch, wenn der Wechsel am Verfalltage gehörig präsentirt und Protest erhoben worden war, darauf gegen den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Verfallzeit indossirt haben, aus der Stellung des Präsentanten den Regreß nehmen."

Man empfiehlt

bie Unnahme bes Paragraphen in biefer veranderten Fassung.

Ronigl. Commiffar D. Ginert: Es ift hierbei boch noch auf einen besondern Gegenstand Rudficht zu nehmen. Wenn namlich Jemand ben Bechfel acceptirt hatte, ihn ultimo ju bezahlen, ber Bechfel mare aber gezogenermaagen medio fallig, und am 16. ereignete fich bie Begebung bes Bechfels von Seiten bes letten Inhabers, nachbem ber Bechfel am 15. proteffirt worden, fo entsteht die Frage: Goll ber neue Indoffatar nicht auch bas Regregrecht gegen ben Indoffanten haben, wenn er auf Prafentation am ultimo nicht gezahlt wird? Um biefes Regregrecht zu haben, mußte es unfehlbar eines anderweiten Protestes bedurfen, und nun entfteht die Frage: mann foll proteffirt werben, um bas Regregrecht gegen ben Inboffanten ju haben? Sier ift in ber Regierungsvorlage barauf Rudficht genommen worben. Benn ber Acceptant auf einen fpåtern Zag acceptirt hat, fo fann unter bem Indoffanten und Indoffatar barauf Rudficht genommen worden fein, und es liegt gemiffermaagen in ber Natur ber Berhaltniffe, bag ber Indoffant ben Rehmer anzuweisen beabsichtigt, bag er ben Bersuch mache, ob ber Acceptant einlosen werbe, wenn ber Spatere Berfalltag herangekommen. Da wurde ber Indoffatar gehalten fein, an bem fpatern Berfalltage einen anberweiten Proteft aufzunehmen, um ben Regreß an ben Inboffanten gu Dies ift ber 3med, warum man bie Bestimmung in Bollte man bies nicht bem Paragraphen aufgenommen hat. annehmen, fo tame man in bie Alternative, entweber bem Indoffatar alle Regrefrechte gegen ben Inboffanten abzufprechen, ober man mußte ihm einen Regreß geben, ber an eine offent= liche Sandlung, an eine Golennitat nicht gebunden mare, weil

man sagen mußte, der Accept ist als Accept nicht gultig, folglich mußte die Prasentation zu jeder Zeit, vielleicht am Tage des Indossaments selbst, eintreten. Also die Sache bedarf noch einmal der Erwägung.

Referent Domherr D. Gunther: Es scheint mir, als ob wir in materialibus vollkommen einverstanden wären; denn was der Herr Regierungscommissar in dem vorgetragenen Falle für recht erkennt, erkenne ich auch für recht. Aber ich glaube, es ist auch durch die neu vorgeschlagene Fassung nicht ausgesschlossen. Ich gebe zu, daß freilich weder die Fassung des Entwurfs, noch auch die neu gegebene Fassung allen Wünschen entspricht, aber eine neue Bestimmung, welche das, was der Herr Regierungscommissar hervorgehoben hat, in völlig deutslicher Weise sich darstellt, möchte doch Sache der Redaction sein. Es ist nicht materielle Verschiedenheit vorhanden, sondern betrifft nur eine Form der Fassung. Ich würde vorschlagen, und der Herr Regierungscommissar wird sich hoffentslich damit zufriedenstellen, daß die geehrte Kammer die vorsgeschlagene Fassung mit Vorbehalt der Redaction annehme.

Ronigl. Commiffar D. Ginert: 3ch fann boch babei nicht vollkommene Beruhigung faffen. Es icheint von bem geehrten herrn Referenten angenommen zu werben, bag bie von mir vorgetragene Unficht ihre Richtigkeit hat, baß fie aber nicht burch die neue Fassung ausgeschlossen fei. Da trete ich aber mit der neuen Behauptung auf: biefe Unficht ift gu wichtig in practischem Intereffe, baß fie nicht nur nicht ausgefcloffen werben, fondern in bem Gefete fteben foll. Mithin haben wir mit einer blogen Saffungsfache nicht zu thun, fonbern wir haben es mit einem Dogma zu thun. Das Dogma lautet fo: Benn nach ber Berfallgeit ein Inboffament ein= tritt, wodurch ber Bechfel an einen Undern begeben wird, fo hat in bem Falle, wenn fein fpaterer Berfalltag von bem Ucceptanten bemerkt worben ift, tein Regreß auf ben Indoffan-Wenn aber ein fpaterer Berfalltag bei bem Accept ten ftatt. bemerkt worben mare, fo tritt nur bas Berhaltnig unter biefen beiben Perfonen, bem Indoffanten und bem Indoffatar, ein, daß man nimmt, wie diefe beiben auf bas Berfprechen bes Bezogenen, fpater zu bezahlen, eingegangen finb, fich bahin bereinigt haben, auf bas Erbieten bes Bezogenen an einem fpå= tern Tage einzugehen, ihm Geftundung zu geben. In biefem Falle ift ber Unnehmer bes Bechfels gehalten, an biefem fpas tern Berfalltage zu prafentiren. Das icheint ein wichtiges Dogma ju fein, bas wir in bas Gefet hereinbringen.

Referent Domherr D. Gunther: Ich habe meinestheils gegen die Richtigkeit des Sates nichts einzuwenden. Dafern aber der Herr Regierungscommissar für nothig erachtet, daß ein besonderer Beschluß gesaßt werde, so glaube ich, daß es nicht möglich ist, sich über die Fassung in continenti zu äußern. Daher muß ich bitten, der Herr Regierungscommissar möge vielleicht in der morgenden Sitzung eine anderweitige Fassung selbst vorschlagen, wo dann die Kammer zu ersuchen sein wird, den Paragraphen jetzt auszusehen.

Pring Johann: Es ließe fich noch ein anderer Beg fin-